

Erziehungsbeauftragung für Jugendliche in Diskotheken, auf Partys und ähnlichen Veranstaltungen

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich lt. Jugendschutzgesetz ohne Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer/eines Erziehungsbeauftragten gar nicht, Jugendliche über 16 und unter 18 Jahren nur bis 24 Uhr in Diskotheken oder auf anderen öffentlichen Tanzveranstaltungen bzw. öffentlichen Jugendpartys aufhalten.

Sollten ihnen der Aufenthalt dort trotzdem gestattet werden, handelt es sich dabei um eine Ordnungswidrigkeit, die u.U. mit hohen Geldbußen geahndet werden kann. Dies gilt sowohl für den Veranstalter als auch für die Eltern !

Wer kann eine erziehungsbeauftragte Person sein ?

In der Regel sind nur die Eltern personensorgeberechtigt. Sie können jedoch vorübergehend für einen begrenzten Zeitraum andere volljährige Personen mit der Erziehung ihrer minderjährigen Kinder beauftragen, die dann zu erziehungsbeauftragten Person werden. Die erziehungsbeauftragte Person muss das Vertrauen der Eltern der/des Minderjährigen genießen. Zwischen der erziehungsbeauftragten Person und dem Kind/Jugendlichen soll ein sogenanntes Autoritätsverhältnis bestehen, so dass die Anweisungen befolgt werden. Aus diesem Grund ist die Übernahme der Erziehungsbeauftragung durch den Freund/die Freundin der/des Minderjährigen nicht zu befürworten.

Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, ihrem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachzukommen, insbesondere etwaigen Alkoholkonsum zu reglementieren und für einen sicheren Heimweg zu sorgen.

Die erziehungsbeauftragte Person muss unmittelbar erreichbar sein, um jederzeit Einfluss auf das Verhalten des Kindes/Jugendlichen zu nehmen bzw. Gefahren abwehren zu können.

Aufgaben der erziehungsbeauftragten Person.

Sie hat dafür zu sorgen, dass der Jugendliche während der Erziehungsbeauftragung keinen Schaden (körperlicher, geistiger, psychischer oder auch materieller Art) erleidet und auch keinen Schaden verursachen kann.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (kein Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren, keine branntweinhaltigen Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren sowie Verbot des Rauchens unter 18 Jahren) sind einzuhalten. Besorgt die erziehungsbeauftragte Person z.B. alkoholische Getränke für den Jugendlichen, droht ein hohes Bußgeld.

Sowohl erziehungsberechtigte Person als auch der Jugendliche müssen sich im Bedarfsfall ausweisen können (Personalausweis).

Vereinbarungen mit den Eltern (z.B. bezüglich Hin- und Rückweg sowie Dauer des Aufenthalts) sind verbindlich einzuhalten.

Eine Weiterdelegation der Erziehungsbeauftragung an Dritte ist nicht möglich !

Im Falle einer Kontrolle ist die Erziehungsbeauftragung bei Besuch einer der oben genannten Veranstaltungen ist nachzuweisen. Ein Vordruck dafür befindet sich im Anhang.

Die Erziehungsbeauftragung gilt immer nur für die jeweilige Veranstaltung. Eine Generalerklärung ist nicht möglich. Da es sich hierbei um ein Dokument handelt, darf sie nicht gefälscht werden (z.B. bei der Unterschrift). Geschieht dies trotzdem droht ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung.

Trotz Erziehungsbeauftragung bleiben die Eltern weiterhin verantwortlich, auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen. Nur ein Teil der Aufsichtspflicht wird auf den Erziehungsbeauftragten übertragen.

Erziehungsbeauftragung

(nach §1, Abs. 1, Nr.4 Jugendschutzgesetz)

Hiermit erkläre/n ich/wir,

(Name, Vorname, Anschrift der Sorgeberechtigten, z. B. Eltern)

dass für unsere/n minderjährige/n Jugendliche/n

(Name, Vorname, Geburtsdatum) (Datum)

am heutigen Abend _____
(Datum)

Herr / Frau _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

(Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person)

Wir kennen die Begleitperson und vertrauen ihr. Zwischen Ihr und unserem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um unserem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum). Wir haben mit ihr auch vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt.

Wir sind ausdrücklich damit einverstanden, dass das Festzelt der Feuerwehr Feichten in

84494 Neumarkt Sankt Veit / Feichten

besucht wird. Wir wissen, dass sowohl unser/e minderjährige/r Jugendliche/r, wie auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen.

Für evtl. Rückfragen sind wir heute telefonisch unter zu erreichen.

(Telefonnummer)

Mein/e Sohn/Tochter darf bis _____ auf der Tanzveranstaltung bleiben.
(Uhrzeit)

(Unterschrift sorgeberechtigter Elternteil)